



LVBG

Landesverband Rheinland-Westfalen
der gewerblichen Berufsgenossenschaften

E-Mail-Rundschreiben Nr. D 9/2005

Düsseldorf, den 01.03.2005

An die
Damen und Herren
Durchgangsarzte

Die Rundschreiben unseres
Landesverbandes finden Sie
auch im Internet unter:
www.lvbg.de/lv/rundsch/lv1.html

Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse bitte
unter: rundschreiben@krzes.de

Verlegungspflicht nach dem Verletzungsartenverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

verschiedene Auswertungen von Heilbehandlungen, die unter das Verletzungsartenverfahren fallen, veranlassen uns zu folgendem Hinweis:

Nach § 37 Abs. 1 Ärztevertrag hat der behandelnde Arzt dafür zu sorgen, dass der Unfallverletzte mit einer Verletzung nach dem Verletzungsartenverzeichnis **unverzüglich** in ein am Verletzungsartenverfahren beteiligtes Krankenhaus überwiesen wird. Von dieser eindeutigen Regelung ausgenommen sind nur die relativ seltenen Fälle, in denen Transportunfähigkeit besteht und der erstaufnehmende Durchgangsarzt des nicht am Verletzungsartenverfahren beteiligten Krankenhauses die notfallmäßige Versorgung (gegebenenfalls mit kurzzeitiger stationärer Aufnahme) vornehmen muss.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Unfallversicherungsträger über die notfallmäßige Erstversorgung hinaus keine Kosten übernehmen, wenn entgegen dieser eindeutigen vertraglichen Pflicht verfahren wird.

Abweichende Regelungen hinsichtlich der Verlegungspflicht nach dem Verletzungsartenverfahren können nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Unfallversicherungsträgers erfolgen.

Das Verletzungsartenverzeichnis finden Sie im Internet unter folgendem Pfad:
www.lvbg.de→Aufgaben→med. Rehabilitation→Verletzungsartenverfahren→Download Verletzungsartenverzeichnis.

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer

(Kunze)